

Kriminalität und Medien

Prof. Dr. Torsten Verrel, Bonn*

1. Themabegrenzung

Die Beziehungen zwischen Kriminalität und Medien sind aus kriminologischer Sicht ausgesprochen facettenreich. Ganz im Sinne ihrer ursprünglichen rein ätiologischen Ausrichtung interessiert sich die Kriminologie für die Bedeutung, die den Medien oder besser gesagt dem Medienkonsum als mögliche *Ursache von Kriminalität*, namentlich von Gewaltkriminalität zukommt. Dabei erweitert sich der Blick von den noch nicht restlos geklärten Effekten gewalthaltiger Filme und Computerspiele auf das Internet als Radikalisierungsmedium und Auslöser von Nachahmungstaten sowie auf die nicht notwendig in Kriminalität mündende Internetsucht. Mit der in der Kriminologie erst später gewachsenen Einsicht darin, dass Kriminalität kein Naturereignis, sondern ein in hohem Maße von Definitionen und Zuschreibungen geprägtes soziales Phänomen ist, wurden die Wirkungen zum Forschungsgegenstand, welche die (*massen*)*mediale Kriminalitätsdarstellung* für die öffentliche Wahrnehmung und Bewertung von Kriminalität und vom justiziellen Umgang damit hat und welche Folgen sich daraus wiederum für die Kriminalpolitik ergeben. Erst seit wenigen Jahren ist als ein dritter, sich noch weitgehend auf der Ebene der Deskription bewegender Erkenntnisgegenstand die *Medienkriminalität* hinzugekommen. Dabei geht es um die durch moderne Medien, vor allem durch das Internet ermöglichten neuen oder veränderten Kriminalitätsformen wie etwa Cybermobbing, Onlinebetrug oder Computersabotage.¹ Im Folgenden sollen allein die Effekte thematisiert werden, die von der ebenfalls durch technischen Wandel geprägten medialen Aufbereitung von Kriminalität für unser Bild von Kriminalität und von sachgerechter Kriminalitätsprävention ausgehen.

2. Kennzeichen und Folgen medialer Kriminalitätsdarstellung

a) Eine nicht nur im Umgang mit Kriminalität, dort aber besonders anschaulich werdende Eigenart medialer Information ist deren ausgeprägte *Selektivität*. Untersuchungen sowohl von Print- als auch Bildmedien zeigen, dass sich die Kriminalitätsberichterstattung zunehmend

auf spektakuläre Fälle² von in aller Regel schwerer Gewalt- und Sexualkriminalität konzentriert und nicht die langweilige Normalität der Masse weitaus weniger gravierender Eigentums-, Vermögens- und Verkehrsdelinquenz abbildet.³ Von besonderem Reiz sind dabei solche Fälle, die durch ihre außergewöhnliche Brutalität, die Beteiligung Prominenter oder das vermeintliche Versagen von Polizei, Justiz, Strafvollzug oder des untätigen Strafgesetzgebers gekennzeichnet sind. Wiederum ist das Skandalöse, das Vorwerfbare, das Intime deutlich interessanter als der Bericht über eine reibungslose Praxis, über positive Entwicklungen wie etwa rückläufige Kriminalitätsraten oder Erfolge im Kleinen wie z.B. die gelungene Wiedereingliederung eines Gewaltstraftäters. Dies hat – ebenfalls durch empirische Untersuchungen nachgewiesene – Folgen für die Einschätzung der Sicherheitslage durch die Bevölkerung. So zeigen repräsentative Umfragen, dass die Teilnehmer von einem drastischen Kriminalitätsanstieg im Bereich der Tötungsdelikte und insbesondere von Sexualmorden ausgehen, der mit der realen Kriminalitätsentwicklung nicht in Einklang steht, die nämlich durch einen Rückgang dieser Taten gekennzeichnet ist.⁴ Ähnliche Diskrepanzen zwischen der gefühlten Kriminalitätsbelastung zeigen sich in Bezug auf die seit Jahren deutlich rückläufige, in 2016 erstmals wieder leicht angestiegene registrierte Jugendgewaltkriminalität.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das sog. „Verbrechen auf Distanz Phänomen“.⁵ Wird nämlich bei der Frage nach einer Deliktszunahme zwischen dem Wohnort und dem Bundesgebiet differenziert, schätzen die Befragten die Kriminalitätsentwicklung im eigenen Umfeld weit weniger dramatisch als in der übrigen Welt ein.⁶ Das hängt damit zusammen, dass sich die Entwicklung der Zahl und Schwere von Straftaten aufs Ganze gesehen unserer unmittelbaren Wahrnehmung anders als

* Der Autor ist Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Direktor des Kriminologischen Seminars.

1 Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist seit 2004 Delikte mit dem „Tatmittel Internet“ aus.

2 Walter, Über Medien als Kriminalpolitiker, in: Band 31 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Berlin 2009, 27, 32.

3 Aktuelle Untersuchungsergebnisse aufbereitet von Hestermann in Marks/Steffen (Hrsg.), Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses, Godesberg 2017, 341, 344 ff.; s. ferner Schwind, Kriminologie, 23. Aufl. 2016, § 14, Rn 3.

4 Pfeiffer/Windizio/Kleimann, MschKrim 2004, 415, 417 f.; Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß, Kriminalitätsphänome im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt (Bochum) 1975/1986/1998, Wiesbaden 2001, 254.

5 Schneider, Jura 1996, 574, 586.

6 Schwind/Fetchenhauer/Ahlborn/Weiß (Fn. 5), 251 ff.

etwa Preissteigerungen oder das Wetter entzieht. Vielmehr beruht unsere Lagebeurteilung insoweit nahezu ausschließlich auf dem Bild, das uns Medien von Kriminalität vermitteln.⁷

Ereignen sich schwerwiegende Straftaten tatsächlich einmal im eigenen Wohnumfeld, haben solche Taten und die Art der Berichterstattung über sie allerdings auch ganz erheblichen Einfluss auf das Sicherheitsgefühl unabhängig von dem Ausnahmecharakter derartiger Taten. Dies hat etwa der Fall Niklas deutlich gezeigt, der über lange Zeit sehr breiten Raum in der Bonner Lokalpresse einnahm, aber auch bundesweit viel Aufsehen erregte. Diese Allgegenwart dürfte neben dem Überfremdungsgefühl, das durch eine Zunahme arabischer Besucher und Geschäfte, insbesondere durch ein von vollverschleierten Frauen geprägtes Straßenbild entstanden ist, der Grund für eine in Bad Godesberg empfundene dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage sein, die wiederum nicht mit dem Bild übereinstimmt, das die örtliche Kriminalstatistik vermittelt. Der Fall Niklas kann auch insoweit als ein Beispiel für die Selektivität der Berichterstattung und damit auch der öffentlichen Wahrnehmung genannt werden, als über andere Fälle von Gewalteinwirkung auf am Boden liegende Opfer, die sich jedoch nicht im Villenviertel, sondern etwa im Obdachlosenmilieu zugetragen haben, nur in sehr kurze Meldungen berichtet wurde, die keine Forderungen nach verbesserter Kriminalprävention oder danach auslösten, dass die damals amtierende Ministerpräsidentin den Angehörigen auch dieser Opfer umgehend ihr Beileid aussprechen müsse.

b) Ein neben der Selektivität zu beobachtendes, damit allerdings im Zusammenhang stehendes Kennzeichen massenmedialer Kriminalitätsdarstellung stellt die Macht des zum *Agenda-Setting* dar. Damit ist gemeint, Themen nicht nur durch die ihre Auswahl, sondern auch durch die Persistenz der Berichterstattung darüber zum Gegenstand einer öffentlichen Diskussion machen und auf diesem Wege (kriminal-)politischen Handlungsdruck erzeugen zu können.⁸ Es kann zu einem regelrechten „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“⁹ kommen, bei dem sich Medienberichte und Reaktionen von Politikern gegenseitig aufschaukeln und eine Dynamik entwickeln, die in einer übereilten, am extremen Einzelfall orientierten Gesetzgebung münden kann. Dazu trägt die ebenfalls gerne von bestimmten Medien bediente, aber auch von manchen Kriminalpolitikern aufgegriffene Vorstellung bei, dass eine Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung in erster Linie durch Strafverschärfungen und vor allem durch mehr und längere Inhaftierungen zu erzielen sei.¹⁰

Als eine Bestätigung des Erfahrungssatzes „hard cases make bad law“ kann die wechselvolle Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung angeführt werden. Nachdem das 1. Strafrechtsreformgesetz von 1969 zu einem deutlichen Absinken der Anordnungszahlen, nämlich zu einer Beschränkung auf Fälle von schwerer Gewalt- oder Vermögenskriminalität bzw. zu dem Ausschluss von bis dato miterfasster wiederholter minderschwerer Kriminalität geführt hatte und danach sogar Stimmen laut wurden, die Sicherungsverwahrung gänzlich abzuschaffen, lösten Ende der 1990er Jahre zwei Fälle von Verdeckungsmorden an zuvor sexuell missbrauchten Kindern und die in Belgien aufgedeckten Taten des Sexualstraftäters Dutroux eine intensive Sicherheitsdiskussion aus. In deren Verlauf wurde die Anordnung von Sicherungsverwahrung zunächst nur im Hinblick auf Sexualstraftäter erleichtert.¹¹ Dann aber wurden immer weitere „Sicherheitslücken“ entdeckt,¹² die durch die Einführung erst der vorbehaltenen und dann der nachträglichen Sicherungsverwahrung nicht nur im Erwachsenen-, sondern auch im Jugendstrafrecht geschlossen werden sollten. Gestoppt wurde der Regelungsexzess durch eine Entscheidung des EGMR, der die Unvereinbarkeit weiter Teile dieser Gesetzgebung mit Art. 5 und 7 der EMRK beanstandete und dem sich schließlich das BVerfG im Ergebnis anschloss und mit einem Paukenschlag im Jahr 2011 die gesamte Regelung der Sicherungsverwahrung wegen Verfehlung des Abstandsgebots für verfassungswidrig erklärte.¹³ Mit derselben Bestimmtheit, mit der zuvor die Notwendigkeit der Schließung von Sicherheitslücken und der Schutz der Bevölkerung vor nicht behandelbaren „tickenden Zeitbomben“¹⁴ dargelegt wurde, betonte der Gesetzgeber nunmehr den hohen Rang des Freiheitsrechts und entwickelte mit § 66c StGB ein Vollzugskonzept, das auf Vermeidung oder jedenfalls Begrenzung der Sicherungsverwahrung durch Therapie abzielt. Die Karawane der medialen Aufmerksamkeit ist ebenso wie etwa in Fällen von Lebensmittelskandalen, Busunglücken oder nicht artgerechter Massentierhaltung weitergezogen und heute spricht niemand mehr über die Sicherungsverwahrung. Es hat aber auch in der Vergangenheit wenig interessiert, ob tatsächlich ein Sicherheitsgewinn durch mehr Sicherungsverwahrung erreicht wurde bzw. ein Sicherheitsverlust durch ihren Rückbau und die dadurch bedingte Entlassung von vormals als hochgefährlich eingeschätzten Tätern eingetreten ist. Abermals zeigt sich, dass die mediale Aufmerksamkeit für Kriminalität und deren Verhinderung nur sehr lose mit Fakten über Kriminalität und

7 Pfeiffer, Verbrechensfurcht und eine Kriminalpolitik der rauchenden Colts, in: Hestermann (Hrsg.), Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, 2012, 125, 131.

8 Neubacher, Kriminologie, 3. Aufl. 2014, S. 33 f.

9 Scheerer, KrimJ 1978, 223 ff.

10 Vgl. Baier et al, Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung 2011, 57.

11 Zur Gesetzgebungsgeschichte s. Schöch, NJW 1998, 1257 ff.; zum Medieneinfluss bei dieser Gesetzesverschärfung, Dünkel et al, BewHi 2016, 178, 195.

12 Zur Skandalisierung derartiger Lücken Neubacher, ZStW 118 (2006), 855, 859, 865.

13 BVerfGE 128, 326.

14 Zutreffende kriminologische Kritik an diesem Begriff von Knauer, JZ 2013, 558 ff.

deren Entwicklung im Zusammenhang steht.

c) Was die Selektivität der Kriminalberichterstattung und die Rolle der Medien als Kriminalpolitiker anbelangt, bestehen kaum Unterschiede zwischen seriösem Journalismus und Boulevardpresse. Letztere zeichnen sich aber zusätzlich durch eine *Dämonisierung der Täter* und die Pflege bestimmter *Klischees* aus. So werden Täter zu Bestien¹⁵, Monstern und Komasklägern, deren Prozessverhalten, nämlich fehlende Anzeichen von Reue ebenso ein Schlag in das Gesicht der Opfer bzw. ihrer Angehörigen ist wie die notorisch zu milden, nämlich nicht das gesetzliche Höchstmaß erreichenden, Strafen. Polizisten kämpfen wacker gegen das Verbrechen an, werden aber durch nicht erlassene Haftbefehle, Verfahrenseinstellungen, windige Strafverteidiger und lasche Sanktionen frustriert. Aus der Masse der sozialromantischen Richter auf Schmusekurs, die von den Tätern als lächerlich empfundene Strafen verhängen, ragen einzelne Lichtgestalten hervor, die als Richter „Gnadenlos“ endlich andere Saiten aufziehen. Schwerwiegenden Rückfalltaten von „Freigängern“ sind stets das Ergebnis unverantwortlichen Leichtsinns und der Strafvollzug hat, wenn er nicht gerade haftungsgewohnte Personen wie Uli Hoeneß betrifft, eher Hotelcharakter mit z.B. dem Irrsinn von „Sexzellen für Mörder.“¹⁶ Eine zugegeben ihrerseits sehr zugespitzte Zusammenstellung von Vorurteilen,¹⁷ für die sich jedoch beinahe täglich Bestätigungen in bestimmten Medien finden lassen.

3. Besonderheiten der Bildmedien und des Internets

Die bisherigen Überlegungen haben nicht zwischen Print- und Bildmedien unterschieden. Dies wird weder dem Bedeutungsgewinn des klassischen Bildmediums Fernsehen noch und erst recht nicht der durch das Internet entstandenen Bilderflut gerecht.

a) *Bilder*, zumal solche, die ein wahres Geschehen abbilden, vermögen uns weit stärker zu emotionalisieren und zu beeinflussen als es das Lesen von Texten tut, das noch Raum für unser geistiges Auge und damit eine gewisse Distanz zum Beschriebenen lässt.¹⁸ Gab es früher nur sehr selten Bildmaterial von dramatischen Geschehnissen wie Unfällen und Straftaten, hat uns die Verbreitung von Videoüberwachung und Smartphones ein Reality-TV in einer bisher nicht dagewesenen, über das Internet sofort abrufbaren, lange reproduzierbaren und globalen Fülle beschert. Diese neue Quantität und Qualität von

bildlicher Information führt zu einer erheblichen Verstärkung von Unsicherheitsgefühlen, zu der Vorstellung von allgegenwärtiger und bedrohlicher Kriminalität.

Die ins Netz gestellten Aufnahmen einer Überwachungskamera vom brutalen „Treppenschubser“ in der Berliner U-Bahn zeigen die schockierende Realität einer völlig anlasslosen, ein beliebiges Opfer treffenden Tat, die zu Recht Abscheu, Entsetzen und die Furcht davor auslöst, selbst einmal zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein und in die Hände eines so rücksichtslosen Täters zu fallen. Welche Kraft derartige Bilder haben, wird deutlich, wenn man sich zum Vergleich vorstellt, wie eine allein schriftliche Berichterstattung über diesen Fall auf den Leser gewirkt hätte. Hinzu kommt, dass es meist nicht bei Bildern über den einen Fall bleibt, sondern Aufnahmen oder Berichte über mehr oder weniger vergleichbare Geschehnisse mit- oder alsbald nachgeliefert werden, die sich zudem nicht auf Deutschland beschränken, sondern aus einem globalen Reservoir geschöpft werden können. Das auch in anderen Kontexten bekannte Surfen funktioniert bei Straftaten in gleicher Weise. Die Meldung über den aktuellen Fall ist der Einstieg in Berichte und Bilder über andere Straftaten der Gegenwart und Vergangenheit, deren Beziehung zu der gemeldeten Tat dann nur noch darin besteht, dass es sich ebenfalls um spektakuläre Kriminalität handelt.

Die durch das Internet ermöglichten Darstellungs- und Verbreitungsformen von Berichten über Kriminalität ändern selbstverständlich nichts daran, dass solche Taten tatsächlich geschehen sind und machen das Leid von Opfern in unmittelbarer Weise anschaulich. Sie lassen aber schnell vergessen, dass zwar die Information darüber globalisiert ist, nicht aber das persönliche Risiko, von derartigen Taten selbst einmal betroffen zu sein. Die Verfügbarkeit weltweiter Nachrichten und Bilder über Straftaten hat damit noch stärkere Effekte als die „Kriminalitätsuhr“, die bisher als Beispiel für eine dramatisierende Darstellung von Kriminalität angeführt wurde. Darin wird die Häufigkeit registrierter Straftaten in einem Land oder einer Region in Zeitintervalle umgerechnet: „...alle 2 Minuten eine Körperverletzung, alle 7 Stunden ein Mord.“¹⁹ Solche Zeitangaben erwecken den Eindruck einer allgegenwärtigen Kriminalitätsgefährdung, die so aber nicht besteht, da niemand zu jeder Zeit und an allen Orten gleichzeitig zugegen ist, vielmehr das individuelle Opferrisiko ganz erheblich von dem einen Ort und der bestimmten Zeit abhängt, an dem und in der sich Menschen dort aufhalten.

b) Neben der Verfügbarkeit und Globalisierung der Bilder über reale Kriminalität und der dadurch beförderten Verbrechensfurcht könnte sich ein weiteres mit dem Internet in besonderer Weise verbundenes Phänomen auf den medialen Umgang mit Kriminalität auswirken. Die

15 Erschreckende Beispiele aus der Bild-Zeitung bei Hestermann, (Fn. 4), 341 f.

16 Schlagzeile in BILD vom 14.04.2010.

17 Ähnlich bei Walter, (Fn. 3), 35 f.

18 Pfeiffer (Fn. 8), 28.

19 Abgebildet in Kunz/Singelstein, Kriminologie 7. Aufl. 2017 § 23 Rn. 18 mwN.

Prangerwirkung, die bereits von der herkömmlichen Berichterstattung über tatsächliche oder auch nur vermeintliche Delinquenten ausgehen kann, z.T. sogar regelrecht angestrebt wird, hat sich durch das Internet ganz erheblich verstärkt. War die Verdammung von Tatverdächtigen vor einer gerichtlichen Aufklärung des Sachverhalts bisher nur auf bestimmte Printmedien und Leserzuschriften beschränkt, eröffnen die Kommunikationsformen des Internets einer Vielzahl von Personen den Raum, sich daran auch ohne Namensnennung zu beteiligen. Von einem Shitstorm können nicht nur die Beschuldigten und deren Angehörige, sondern auch andere Verfahrensbeteiligte, insbesondere Richter betroffen sein, wenn es nicht zu der nach Ansicht der Netzgemeinde oder einzelner Nutzer angemessenen Bestrafung kommt. So erging es vor einigen Jahren einem Kölner Richter, der unter Namensnennung und Veröffentlichung eines Bilds von ihm dafür gescholten wurde, als „Richter Gnädig“ ein zu mildes Urteil gegen einen „Koma-Schläger“ gesprochen zu haben.²⁰ Der Erwartungsdruck, unter dem Gerichte in medial begleiteten Strafverfahren stehen, ist durch die Breitenwirkung des Internets sicher nicht geringer geworden. Es zeigt sich aber auch, dass Gerichte damit bisher umgehen können, dass wie etwa in den Fällen Brunner und Tuğçe eine Sachverhaltsaufklärung möglich ist, die am Ende ein viel differenzierteres Bild von den Taten, Tätern und Opfern ergibt, als es in der Schwarz-Weiß-Malerei mancher Berichterstattungen gezeichnet wurde. Gleichwohl kann sich die öffentliche Aufmerksamkeit am Ende in einem höheren Strafmaß auswirken, als es ohne das Medieninteresse ausgefallen wäre. Es ist aber auch der umgekehrte Fall möglich, dass der mediale Umgang mit Beschuldigten während des Strafverfahrens als ein vom Gericht ausdrücklich benannter Strafmilderungsgrund gewertet wird.

c) Beachtung sollte noch eine weitere Variante finden, in der die Eindruckskraft von Bildern gezielt eingesetzt wird. Es gehört zu den Binsenweisheiten des Mediengeschäfts, dass nicht nur bestimmte Themen wie Sex und Crime einen besonderen Aufmerksamkeitswert haben, sondern auch darauf geachtet werden sollte, dass Reportagen und Berichte nicht abstrakt bleiben, sondern immer einen den Leser bzw. Betrachter anrührenden Bezug zu konkreten Menschen haben. Das *Aufgreifen von Einzelschicksalen* in Form eines kurzen eingespielten Filmbeitrags ist etwa eine in der Sendung „hart, aber fair“ zu beobachtende Technik, mit der auf das jeweilige Thema eingestimmt wird, die aber auch dazu eingesetzt wird, die Diskussionsteilnehmer und ihre zumeist vom Einzelfall losgelöste Sicht der Dinge anzugehen. Im Zusammenhang mit Kriminalität ist ein solches Format besonders wirkungsvoll, da quantitativen Aussagen etwa darüber, dass die Gewaltkriminalität nicht angestiegen ist, es nur selten zu schwerwiegenden Rückfälltaten bei Vollzugslockerungen oder Strafrestaussetzungen kommt, höhere

Strafen keinen nachweisbaren Abschreckungseffekt haben, das Leid konkreter Opfer von (rückfälligen) Tätern gegenübergestellt werden kann. Im Angesicht individueller und ganz konkreter Kriminalitätsbetroffenheit steht derjenige auf verlorenem Posten, der mit Zahlen dem Eindruck eines großen bzw. gestiegenen Viktimisierungsrisikos entgegentritt oder damit argumentiert, dass es aufs Ganze gesehen zu weniger Rückfälligkeit führt, wenn geeigneten Strafgefangenen die Möglichkeit zur Erprobung gegeben wird, sich aber leider in diesem Fall, also bei den im Film vorgestellten oder im Studio Auge in Auge gegenüberstehenden Menschen, das unvermeidbare Restrisiko erneuter Straffälligkeit realisiert hat oder sie die Leidtragenden einer eindeutig fehlerhaften Risikobeurteilung geworden sind. So berechtigt es ist anschaulich zu machen, was Viktimisierung im konkreten Fall bedeutet, so sehr Opfer volle öffentliche Anteilnahme und Solidarität verdienen und Täterverantwortlichkeit auch medial klar kommuniziert werden darf, so groß ist aber auch die Gefahr, dass die Emotionalisierung durch und über den Einzelfall eine sachliche Auseinandersetzung mit Kriminalität verhindert und zu Schnellschüssen des Gesetzgebers führt.

4. Schlussbetrachtung

Die vorstehenden Überlegungen sollen nicht als pauschale Medienschelte missverstanden werden. Denn abgesehen davon, dass es durchaus und auch im Internet Beiträge gibt, die ein vielschichtigeres Bild von Kriminalität, ihrer Entstehung und von den Möglichkeiten ihrer strafrechtlichen Kontrolle zeichnen, darf der Wettbewerbs- und Zeitdruck nicht übersehen werden, dem Printmedien mit dem Gradmesser der Auflagenhöhe ebenso unterliegen wie an Einschaltquoten oder Klickzahlen gemessene Bildmedien. Dabei handelt es sich um ganz andere Arbeits- und Absatzbedingungen als die, die Wissenschaftler gewohnt sind. Dies zeigt sich besonders deutlich bei Presse- und Fernsehanfragen, die selten Zeit und Raum dafür lassen, eine gut vorbereitete und differenzierte Einschätzung abzugeben, sondern unter dem Diktat stehen „sofort und in zwei einfachen Sätzen.“ Wenn man als angefragter Wissenschaftler die Erfahrung macht, was von einer unvorbereitet ebenso wie von einer u.U. doch einmal mit Vorlauf abgegebenen „Expertenmeinung“ letztlich gedruckt oder gesendet wird, ist das ausgesprochen hilfreich für die eigene Bewertung anderer als Expertenmeinung ausgewiesener Beiträge. Aufschlussreich ist aber auch die Erfahrung, wie schwer sich Wissenschaft damit tut, wohl tun muss, ihre Erkenntnisse auch sehr deutlich unterhalb eines 45-minütigen Rede- oder 30.000 Zeichen umfassenden Schreibformats zu vermitteln, ohne dabei trivial oder einseitig zu werden. Wir müssen weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass es nicht unsere juristischen oder kriminologischen Beiträge in Fachzeitschriften und nicht die nur einer kleinen Zahl von Menschen möglichen Be-

20 Näher dazu Verrel im Kölner Stadtanzeiger vom 22.06.2008.

suche von Gerichtsverhandlungen und erst recht nicht die Lektüren von Gesetzestexten sind, die den Bürgern die Ziele und Zwecke, aber auch Grenzen der strafrechtlichen Verbrechenskontrolle vermitteln. Vielmehr bedürfen diese der Transformation durch Massenmedien, die aber „weder ein Sprachrohr des Gesetzgebers noch ein verlängerter Arm der Justiz“²¹ sind, sondern ihre grundrechtlich geschützten eigenen Wege gehen.

Die aus alledem gezogenen Schlussfolgerungen sind wenig überraschend und nicht originell. Es bleibt die Aufgabe der Wissenschaft, die Wirkungsweisen medialer Kriminalitätsdarstellungen und insbesondere den kriminalpolitischen Wissenstransfer zu erforschen und eine skandalisierende, unsachliche und vorverurteilende Be-

richterstattung als solche zu benennen. Dies kann dazu beitragen, die im Zeitalter der elektronischen Medien mehr denn je erforderliche, primär von anderen, insbesondere von Schulen zu vermittelnde Medienkompetenz der Konsumenten zu steigern und trifft vielleicht auch auf die Bereitschaft von Medienmachern darüber nachzudenken, welchen gesetzgeberischen Unsinn ihre Mitwirkung an der Erzeugung gefühlter Kriminalitätswellen hervorrufen kann.²²

22 Wenig optimistisch stimmen insoweit allerdings die Erfahrungen von Sessar, KimJ 1996, 281, 282 f.

21 Walter, (Fn. 3), 27.